

Herstellung eines naturnahen Gewässers in Bremen – Osterholz, Scholener Str.

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Interhomes AG
- Vorhaben:
Wasserrechtliches Planverfahren für die Herstellung eines Gewässers mit Rückhaltefunktion in Bremen – Osterholz, Scholener Str.
- Kurzbeschreibung:

Die Interhomes AG projiziert auf dem Erschließungsgebiet E 1000 südlich der Scholener Straße in Bremen Osterholz ein Wohngebiet mit 89 Wohneinheiten als Reihenhäuser. Dieses Gebiet wird im Bebauungsplan 2329 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im östlichen Planbereich befindet sich eine Wiese. Eigentümer ist die Stadtgemeinde Bremen, Sondervermögen Infrastruktur Teilbereich Grün. Auf einer Teilfläche dieser Wiese soll ein naturnahes Gewässer hergestellt werden, das einerseits die Funktion der für das Wohngebiet erforderlichen Regenrückhaltung übernehmen soll und andererseits gleichzeitig der Aufwertung der Grünfläche dient. In dem Gewässer werden die Niederschlagswasserabflüsse zwischengespeichert, um dann gedrosselt ins Holler Fleet eingeleitet zu werden.

Insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen sind vorgesehen:

- Herstellung eines naturnahen und flachen Gewässers mit einer Oberflächengröße von ca. 1.000 m², einer Tiefe von 0,75m und einem Stauvolumen von ca. 183 m³.
- Herstellung einer abgestuften Böschung, so dass sowohl dauerhaft nasse als auch wechselfeuchte und trocken fallende Uferbereiche entstehen.
- Initialbepflanzung der Gewässerränder mit Röhrichtarten und Strauchweiden
- Schieberschacht zur Absperrung des Kanalnetzes inkl. Böschungsstück DN 500 aus Beton mit Schutzgitter

- Überlaufschwelle aus Eichenspundbohlen, um die Einleitung in das Holter Fleet zu drosseln, inkl. Betonrohr DN500 mit Schutzgitter

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:

- Antrag des Vorhabenträgers vom 03.11.2016.

3 Umweltauswirkungen

Der Vorhabenträger hat am 13.12.2016 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bewertet.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Nummer 1 und 3 UVPG ergibt folgendes:

- (1) Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 2329 und entspricht dessen Festsetzungen. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

- (2) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- (3) Im Vorhabengebiet kommen Fledermäuse vor. Mögliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen sowie Bäume mit Bruthöhlen oder Horsten bleiben erhalten. Diese Flächen wurden bereits im Bebauungsplanverfahren als nicht überbaubare Grundstücke festgesetzt. Weitere Habitatstrukturen, die auf das Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten hindeuten, liegen nicht vor.
- (4) Im Plangebiet sind 21 nach der Bremer Baumschutzverordnung geschützte Bäume vorhanden. Alle geschützten und sonstigen Bäume, die sich im Planbereich sowie auf direkt angrenzenden Grundstücken befinden, werden erhalten. Beeinträchtigungen von Kronen- und Wurzelbereich der Bäume werden durch geeignete Maßnahmen vermieden. Die Wiese wird durch die naturnahe Herstellung des Gewässers aufgewertet. Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind daher nicht zu erwarten.
- (5) Mögliche Lärmimmissionen während des Gewässerausbaus sind im Rahmen der Bautätigkeiten im angrenzenden Baugebiet zu vernachlässigen. Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen werden berücksichtigt.
- (6) Der Gewässerausbau beschränkt sich auf die östlich an das Baugebiet angrenzende Wiese. Das Gewässer wird eine Fläche von ca. 1.000 m² umfassen. Als weiteres Vorhaben mit möglichen kumulierenden Umweltauswirkungen ist das Baugebiet mit der Wohnbebauung zu nennen, das den Gewässerausbau planerisch mit berücksichtigt. Die Größe des Vorhabens lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.



Lange